

SV

Waakirchen

-

Marienstein

1904 e.V.

# Beitragsordnun

# g

# Beitragsordnung

## **§ 1 Grundsätzliches – Beitragspflicht**

Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Der Beitrag darf nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 2 Zahlungstermin – Lastschriftverfahren - Mitwirkungspflicht**

Die Beiträge werden bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres eingezogen. Das Mitglied erteilt der SVWM hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

Kosten einer Rücklastschrift hat - unabhängig des Grundes dieser Rückbelastung - das Mitglied zu tragen.

## **§ 3 Beitragshöhe - Staffelung**

- a) Der jährliche Beitrag (ab 01.01.2023) beträgt:
- |   |         |
|---|---------|
| bis 14 Jahre  | € 25 *) |
| Jugendliche bis 18 Jahre                                    | € 33    |
| Erwachsene  | € 50    |
| Erwachsene über 60 Jahren                                   | € 43    |
| Jede weitere Person<br>im Haushalt einer Familie > 18 Jahre | € 33    |
- \*) stufenweise Angleichung (je € 4,00 Erhöhung) in den nächsten zwei Jahren bis zur Erreichung des Jugendbeitrages.
- b) Erfolgt die Aufnahme bis zum 30.06. eines Jahres, so ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten; erfolgt der Beitritt nach dem 30.06. eines Jahres, so ist nur der halbe Jahresbeitrag zu leisten.
- c) In allen Fällen eines unterjährigen Austritts (z.B. Tod, Ausschluss o.ä.) besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung.

## **§ 4 Änderungen der Beitragsordnung**

Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Beitragsordnung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Änderungen zu den §§ 3 und 4 dieser Beitragsordnung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung wurde am 21.05.2022 in der Jahreshauptversammlung bekanntgemacht und beschlossen.

**SV Waakirchen-Marienstein 1904 e.V. - Beitragsordnung**

Sie tritt mit gleichem Datum in Kraft.